

**Durchgeschriebene Fassung der  
Satzung für den Inklusionsbeirat der Stadt Starnberg vom 26.02.2018  
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2020**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs.2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

**Präambel**

Die Stadt Starnberg ist Modellkommune im Projekt der Bayerischen Staatsregierung „Bayern Barrierefrei 2023“. Im Rahmen des Projekts wurde ein Konzept zur Barrierefreiheit entwickelt. Das Konzept sieht u.a. die Einrichtung eines Inklusionsbeirates vor. Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Ziel der Inklusion ist die Teilhabe eines jeden Menschen am öffentlichen Leben, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, ob mit oder ohne Behinderung.

**§ 1 Inklusionsbeirat**

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen und zur Wahrnehmung der Interessen der Bürger und Bürgerinnen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen gebildet (Inklusionsbeirat).

**§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Inklusionsbeirat berät den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen die Themen Inklusion und Barrierefreiheit betreffenden und berührenden Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:
  - a. die Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, z.B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Sport, Kultur, Mobilität und Wohnen
  - b. die barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäude, des öffentlichen Raumes, der Verkehrswege sowie des öffentlichen Verkehrs
  - c. die Mitwirkung bei der Erarbeitung von Konzepten zur barrierefreien Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsräumen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen
  - d. die Mitwirkung bei der Umsetzung regionaler Projekte zur Inklusion.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

- (1) Alle die Themen Inklusion und Barrierefreiheit betreffenden und berührenden Angelegenheiten werden dem Beirat durch die Stadtverwaltung zugeleitet. Unabhängig davon kann sich der Beirat mit Vorschlägen, Anregungen, Stellungnahmen an die Stadtverwaltung wenden, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder den zuständigen Ausschüssen behandelt werden. Dort kann dem Inklusionsbeirat ein Anhörungsrecht eingeräumt werden.
- (2) Die Arbeit des Inklusionsbeirates ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Der Beirat verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Dem Inklusionsbeirat gehören folgende Mitglieder an:
  - a. mindestens sieben Vertreter der Behindertenhilfe und Menschen mit Beeinträchtigungen
  - b. der/die Erste Bürgermeister(in)
  - c. zwei Vertreter/innen des Stadtrates, welche aus dem Gremium berufen werden
  - d. ein(e) Vertreter(in) der Arbeitsgemeinschaft für Behindertenfragen/des Inklusionsbeirates des Landkreises
  - e. der/die Ansprechpartner(in) für Behindertenfragen der Stadt Starnberg
  - f. eine sachkundige Person im Bauwesen
  - g. einen Elternteil eines minderjährigen Kindes mit Behinderung
- (2) Der Beirat kann jederzeit Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

### **§ 5 Berufung der Mitglieder**

Die Mitglieder werden durch den/die Erste(n) Bürgermeister(in) auf Vorschlag der Verwaltung in Abstimmung mit dem/der Behindertenbeauftragte(n) des Landkreises jeweils zu Beginn einer Amtsperiode des Stadtrats berufen. Die Berufung ist vom Stadtrat zu bestätigen und spätestens nach drei Jahren zu erneuern.

### **§ 6 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Beirat übernimmt der/die Erste Bürgermeister(in).
- (2) Die Verwaltung unterstützt den Beirat durch die Übernahme der Organisation sowie Dokumentation der Sitzungen.

### **§ 7 Arbeitsgruppen**

Der Beirat kann zeitweise oder dauerhaft Facharbeitsgruppen bilden. Mitglieder der Arbeitsgruppen können auch Betroffene und sachverständige Personen sein, die selbst nicht Mitglied im Beirat sind.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates, die die Tätigkeit nicht im Rahmen einer Erwerbsarbeit leisten, erhalten pauschal eine jährliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

## **§ 9 Geschäftsgang**

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Inklusionsbeirat nach Bedarf oder auf begründeten Antrag eines Mitglieds, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Ergänzungen der Tagesordnung sind auf Antrag der einzelnen Mitglieder möglich.
- (3) Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Starnberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Inklusionsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung vom 06.10.2020 tritt zum 24.12.2020 in Kraft. Im Übrigen gilt die Satzung vom 26.02.2018.

Starnberg, 06.10.2020

Patrick Janik  
Erster Bürgermeister